
S 11 AS 48/05

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Aachen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	11
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 AS 48/05
Datum	12.01.2006

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Anhängungsgröße des Klägers vom 12.01.2006 wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

I.

Streitig war ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Der Kläger hatte sich dagegen gewandt, dass der Beklagte eine im Eigentum des Klägers stehende und an seinen Vater vermietete Wohnung als Vermögen berücksichtigt (§ 12 Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – SGB II) und somit die Hilfebedürftigkeit ([§ 9 SGB II](#)) verneint hatte. Die Anordnung, der Kläger müsse im Termin zur mündlichen Verhandlung persönlich erscheinen, hat das Gericht am 16.12.2005 aufgehoben, nachdem der Kläger mitgeteilt hatte, er habe eine Arbeitsstelle in Norddeutschland angetreten und sei daher verhindert. Auf richterlichen Hinweis in der mündlichen Verhandlung am 00.00.0000 hat die Prozessbevollmächtigte des Klägers die Klage zurückgenommen.

Am 12.01.2006 hat der Kl ger die Verletzung rechtlichen Geh rs ger gt und ausge hrt, er h tte bei pers nlichem Erscheinen im Termin darlegen k nnen, dass die Wohnung keinen wirtschaftlichen Wert habe.

II.

Die Anh rungs ge ist unzul ssig.

Sie ist bereits deswegen unstatthaft, weil es an einer gerichtlichen Entscheidung iSd [   178 a Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) fehlt. Nach [   178 a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) ist das gerichtliche Verfahren auf die R ge eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten unter n her bestimmten Voraussetzungen fortzuf hren. Schon aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt sich, dass die Anh rungs ge eine vorangehende (End-) Entscheidung durch das Gericht voraussetzt (BSG, Beschluss vom 07.04.2005, B [7 a AL 38/05](#) B; Meyer-Ladewig, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl., 2005,    178 a, Rn 3). Hieran fehlt es schon deswegen, weil das Verfahren nicht durch gerichtliche Entscheidung, sondern durch Klager cknahme beendet worden ist.

Die Anh rungs ge ist weiterhin verfristet, denn der Kl ger und seine Prozessbevollm chtigte wu ten sp testens im Termin zur m ndlichen Verhandlung am 00.00.0000, dass das pers nliche Erscheinen des Kl gers nicht mehr angeordnet war.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, [   178 a Abs. 4 Satz 3 SGG](#).

Erstellt am: 01.02.2006

Zuletzt ver ndert am: 23.12.2024